



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZA 2/21

vom

18. Januar 2022

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Januar 2022 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, den Richter Dr. Grüneberg sowie die Richterinnen Dr. Menges, Dr. Derstadt und Ettl

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des 24. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main mit Sitz in Darmstadt vom 20. August 2021 wird abgelehnt.

Gründe:

I.

- 1 Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des Widerrufs der auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung des Klägers.
- 2 Die Parteien schlossen auf Vermittlung des Verkäufers zum Zwecke der (Teil-)Finanzierung des Kaufpreises in Höhe von 25.925 € für einen Opel Vectra Caravan 1.9 CTDI im Mai 2004 einen Darlehensvertrag über 25.227,62 €. Mitfinanziert war ein Restschuldversicherungs-Beitrag über 802,62 €. Zur Sicherung der Ansprüche der Beklagten übereignete ihr der Kläger das Kraftfahrzeug. Er leistete auf den Kaufpreis eine Anzahlung in Höhe von 1.500 €. Bei Abschluss des Darlehensvertrags belehrte die Beklagte den Kläger über sein Widerrufsrecht wie folgt:

(11) Widerrufsbelehrung (entfällt bei Fahrzeugüberlassung zum Zwecke einer bereits ausgeübten gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit):

Sie können jeder für sich Ihren Darlehensantrag binnen zwei Wochen in Textform (z.B. per Brief, Fax, E-Mail) und ohne Angabe von Gründen oder durch Rücksendung des Fahrzeugs widerrufen. Der Widerruf ist an die , oder an den Händler (Name/Adresse s.o.) zu richten. Die Frist beginnt, sobald Ihnen jeweils eine Durchschrift des Darlehensantrags mit dieser Widerrufsbelehrung ausgehändigt worden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Gemäß Ziffer 2 der Darlehensbedingungen gilt Ihr Widerruf als nicht erfolgt, wenn Sie das Darlehen nicht binnen zwei Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlen.

Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtung aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrages sind, oder wenn wir uns bei Vorbereitung und Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Können Sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären.

Im Falle des Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Wenn Sie das Kraftfahrzeug ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgeben können, haben Sie Wertersatz für die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Fahrzeuges entstandene Verschlechterung und durch die Zulassung des Fahrzeuges entstandene Wertminderung zu leisten. Diese Rechtsfolge können Sie vermeiden, indem Sie den Gebrauch auf die Prüfung des Kraftfahrzeuges beschränken (so wie bei Probefahrten mit roten Kennzeichen oder mit Kurzzeitkennzeichen). Im übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Zulassung des Kraftfahrzeuges erst dann vornehmen, wenn Sie sich entschlossen haben, von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch zu machen und Sie alles unterlassen, was den Wert des Kraftfahrzeuges beeinträchtigt.

Ende der Widerrufsbelehrung

3 Der Kläger führte das Darlehen vereinbarungsgemäß bis zum 15. Mai 2008 zurück. Die Beklagte gab die ihr gewährte Sicherheit frei. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2017 widerrief der Kläger seine auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichtete Willenserklärung.

4 Seine Klage auf Zahlung Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe des Kraftfahrzeuges, auf Feststellung des Annahmeverzugs und auf Freistellung von vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten hat das Landgericht abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung hat das Berufungsgericht nach Erteilung eines Hinweises durch einstimmigen Beschluss zurückgewiesen. Zur Begründung hat es - soweit im Prozesskostenhilfverfahren noch von Interesse - ausgeführt:

5 Es könne dahinstehen, ob das Widerrufsrecht des Klägers im Jahr 2017 noch fortbestanden habe. Jedenfalls sei es im Zeitpunkt seiner Ausübung verwirkt gewesen. Der Kläger habe den Widerruf mehr als dreizehn Jahre nach Abschluss des Darlehensvertrags und neun Jahre nach vollständiger Rückführung des Darlehens und Aufgabe des Sicherungseigentums an dem Kraftfahrzeug durch die Beklagte erklärt. Zeit- und Umstandsmoment lägen damit auf der Hand.

6 Dass der Darlehensvertrag nicht vorzeitig auf Wunsch des Klägers, sondern planmäßig beendet worden sei, ändere an dieser Bewertung nichts. Die Beklagte habe im Jahr 2017 "nicht mehr mit dem Widerruf des längst erledigten und lediglich auf eine Laufzeit von vier Jahren angelegten Darlehensvertrags rechnen" müssen, "zumal auch die übliche Nutzungszeit des finanzierten Gegenstandes schon weitgehend abgelaufen" gewesen sei.

II.

7 Eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Zurückweisungsbeschluss bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO, so dass dem Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht zu entsprechen ist.

8 Es kommt dabei nicht darauf an, inwieweit der Verweis auf die "Durchschrift des Darlehensantrags" im ersten Absatz der Widerrufsbelehrung im Hinblick auf § 355 Abs. 2 Satz 1 und 3 BGB in der bis zum 10. Juni 2010 geltenden Fassung Wirksamkeitsbedenken unterliegt (vgl. Senatsurteile vom 21. Februar 2017 - XI ZR 381/16, WM 2017, 806 Rn. 13, vom 14. März 2017 - XI ZR 442/16, WM 2017, 849 Rn. 24, vom 16. Mai 2017 - XI ZR 586/15, WM 2017, 1258 Rn. 21 und vom 3. März 2020 - XI ZR 468/18, juris Rn. 13). Denn die Überlegungen des Berufungsgerichts zur Verwirkung eines rein auf nationalem Recht gründenden Widerrufsrechts befinden sich in vollständiger Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (vgl. nur Senatsbeschluss vom 23. Januar 2018 - XI ZR 298/17, WM 2018, 614 Rn. 6 ff.). Deshalb bestünde kein Anlass, die Revision zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Fall 2 ZPO) zuzulassen. Ebenso wenig hätte der Senat Anlass, im Sinne des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Fall 1 ZPO weitere höchstrichterliche Grundsätze aufzustellen.

- 9 Eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wäre mithin ohne weiteres zurückzuweisen, zumal der Kläger zugibt, das Kraftfahrzeug auf den Wert null abgefahren zu haben, im wirtschaftlichen Ergebnis aber noch über 23.000 € für das Kraftfahrzeug haben will.

Ellenberger

Grüneberg

Menges

Derstadt

Ettl

Vorinstanzen:

LG Darmstadt, Entscheidung vom 21.07.2020 - 13 O 145/20 -

OLG Frankfurt in Darmstadt, Entscheidung vom 20.08.2021 - 24 U 209/20 -